

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-10412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/357-1.13/90

Munitionsaffäre;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz
und Freunde an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 4857/J

4798/AB
1990-03-16
zu 4857/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde am 24. Jänner 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4857/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Hinsichtlich der Ausführungen im ersten Satz der Einleitung zur vorliegenden Anfrage möchte ich zunächst mit aller Entschiedenheit klarstellen, daß ich zu keinem Zeitpunkt jemals versucht habe, in die Ermittlungen der Justiz im Zusammenhang mit der Beschaffung von 2 cm L-ÜbGPatr/FlaK 58 einzugreifen.

Eine derartige Klarstellung erscheint mir deshalb notwendig, weil die konkreten Einzelfragen offenkundig darauf abzielen, in der Öffentlichkeit den Verdacht hervorzurufen, meine Telefonate mit Bundesminister Dr. Foregger im Zusammenhang mit den gegen mich und meinen Sekretär gesetzten Amtshandlungen des Untersuchungsrichters bzw. die vor einiger Zeit verfügte Entbindung des Abwehramtes von der Aufgabe, das Landesgericht für Strafsachen Wien bei dessen Erhebungen in der Strafsache "Oerlikon" im Wege der Rechtshilfe zu unterstützen, seien als Eingriffe in die Ermittlungen der Justiz zu qualifizieren.

- 2 -

Tatsächlich habe ich aber bereits bei mehrfacher Gelegenheit erklärt, daß ich bei meinen Gesprächen mit dem Herrn Bundesminister für Justiz kein einziges Mal je den Versuch unternommen habe, auf dessen Dispositionen in der gegenständlichen Angelegenheit auch nur den geringsten Einfluß zu nehmen; Bundesminister Dr. Foregger hat im übrigen die Richtigkeit dieser Erklärung ausdrücklich öffentlich bestätigt.

Was schließlich die Mitwirkung des Abwehramtes bei der gerichtlichen Untersuchung behaupteter Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beschaffung von 2 cm L-ÜbGPatr/FlaK 58 betrifft, so erschien diese unmittelbare Unterstützung des Untersuchungsrichters durch eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung ab jenem Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt, als die bis dahin gegen unbekannt geführten Erhebungen der Justiz eine Zäsur, nämlich die Einleitung der Voruntersuchung, erreichten. Über Vorschlag der vorgesetzten Stelle des Abwehramtes, nämlich des Generaltruppeninspektorates, wurde daher durch die für konkrete Strafrechtsangelegenheiten zuständige Sektion II/Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen verfügt, daß das Abwehramt von seiner bisherigen Unterstützungsfunktion entbunden und die Durchführung allfälliger weiterer Rechtshilfe künftig auf der Ebene der Zentralstelle durch die Disziplinarabteilung wahrgenommen wird. Weder sollte mit dieser Maßnahme irgendeine Mißbilligung in bezug auf die bis dahin geleisteten Unterstützungsdienste des Abwehramtes zum Ausdruck kommen, noch entsprang diese Verfügung gar der (mittlerweile bereits unterstellten) Absicht, solcherart in Hinkunft auf Inhalt oder Umfang der Rechtshilfemaßnahmen leichter Einfluß nehmen zu können als zuvor. Insbesondere die zuletzt erwähnte Unterstellung erscheint geradezu absurd, wenn man bedenkt, daß es auf Grund der bisherigen Erfahrungen wohl kaum vorstellbar wäre, irgendwelchen gerichtlichen Informationsersuchen nicht oder nicht in vollem Umfang zu entsprechen, ohne daß ein solches Verhalten unverzüglich entsprechende Publizität erhielte - von den strafrechtlichen Konsequenzen eines derartigen Fehlverhaltens einmal völlig abgesehen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

- 3 -

Zu 1:

Das erste Telefonat mit Bundesminister Dr. Foregger führte ich am 16. Dezember 1989. Meine Bitte um Aufklärung wegen der Hausdurchsuchung in meinen Amtsräumen konnte Dr. Foregger nicht beantworten, weil er zu diesem Zeitpunkt noch über keinerlei Informationen verfügte. Einen zweiten telefonischen Kontakt gab es am 17. Dezember 1989; bei dieser Gelegenheit teilte mir Bundesminister Dr. Foregger mit, daß mittlerweile die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet wurde.

Zu 2:

Das Abwehramt, genauer gesagt ein dem Untersuchungsrichter über Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien namhaft gemachter Bediensteter des Abwehramtes, war seit Ende Juni/Anfang Juli 1989 im Rahmen der Rechts-hilfe zur Unterstützung der Erhebungen in der Strafsache "Oerlikon" tätig.

Zu 3:

Von der Namhaftmachung eines Bediensteten des Abwehramtes zwecks Mithilfe im Rahmen der gerichtlichen Erhebungen wurde mein Kabinett am 5. Juli 1989 informiert. Persönlich erlangte ich von dieser Maßnahme erst im Gefolge der unter Mitwirkung des Abwehramtes am 16. Dezember 1989 durchgeführten Hausdurchsuchung Kenntnis.

Zu 4 und 5:

Nein. Von meinem Kabinett wurde eine derartige Weisung nicht erteilt. Auf Grund der Einleitung der Voruntersuchung - damit erschienen die bis dahin gegen unbekannt geführten Erhebungen abgeschlossen - erachtete es vielmehr das Generaltruppeninspektorat für angebracht, das Abwehramt von seiner bisherigen Unterstützungsfunktion zu entbinden und die weitere Bearbeitung von der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Sektion II/Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen wahrnehmen zu lassen. Von dieser Verfügung wurde ich am 23. Dezember 1990, also am Tag nach der vorgenommenen Übertragung, durch meinen Kabinettschef informiert. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

14. März 1990

